

Objektyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Nachrichten / Vereinigung Schweizerischer Bibliothekare =
Nouvelles / Association des Bibliothécaires Suisses**

Band (Jahr): **12 (1936)**

Heft 8

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Die Prüfungen finden jährlich einmal im Frühling statt und zwar je nach den Umständen in Basel, Bern, Genf oder Zürich.

Die Prüfungen werden von einer Prüfungskommission abgeleitet, die aus drei Mitgliedern besteht, von denen eines vom Vorstand und zwei von der Generalversammlung gewählt werden. Ihre Amtsdauer beträgt drei Jahre, resp. 4 oder mehr Jahre, falls in einem oder in mehr Jahren keine Prüfungen stattfinden. Um die Gleichmässigkeit der Prüfungen zu wahren, wird jedes Jahr, in welchem eine Prüfung stattgefunden hat, eines der Mitglieder ersetzt. Das ausschheidende Mitglied kann erst nach Ablauf von drei Jahren, in denen Prüfungen stattgefunden haben, wieder in die Prüfungskommission gewählt werden.

Der Leiter der Bibliothek, an der der Prüfling sein Volontariat absolviert hat, wohnt der Prüfung bei. Ist er Mitglied der Prüfungskommission, so muss er für die Prüfung vom Vorstand ersetzt werden. Präsident der Prüfungskommission ist das vom Vorstand gewählte Mitglied.

Die Prüfungskommission stellt dem Prüfling nach bestandener Prüfung ein entsprechendes Zeugnis aus.

Die vom Prüfling zu entrichtende Gebühr fällt der Vereinskasse zu. Diese trägt die Kosten der Prüfung.

Die Bibliotheken sind um Erhöhung ihrer jährlichen freiwilligen Beiträge um je Fr. 5.- zu ersuchen.



Vorbedingungen zur Zulassung zur Prüfung.

Die Kandidaten haben vorzulegen:

1. Ein Zeugnis über abgeschlossene Sekundarschulbildung oder entsprechende Vorbildung.
 2. Ein Zeugnis über ein Volontariat an einer der Bibliotheken, die sich verpflichtet haben, ihre Volontäre auf Grund des von der V.S.B. aufgestellten Studienprogramms auszubilden. Die Dauer dieses Volontariats muss im Minimum ein Jahr betragen.
- Ferner wird von den Kandidaten verlangt:
1. Genügende Kenntnis einer zweiten Landessprache.
 2. Gute Bibliothekhandschrift.
 3. Sauberes Maschinenschriften.
 4. Selbständige Erledigung einfacher Korrespondenz in der Muttersprache.
 5. Erlegung einer Prüfungsgebühr von Fr. 20.--.

Mit Rücksicht darauf, dass die Ecole sociale pour femmes in Genf einen zweijährigen theoretischen Unterricht verlangt auf Grund eines Programms, das in keinem Punkt unter unserem Programm steht, dass sie eine einjährige praktische Tätigkeit an einer Bibliothek verlangt, und dass sie sich bereit erklärt, einen Vertreter der V.S.B. ihren Prüfungen beiwohnen zu lassen, anerkennt die V.S.B. das Abgangszugnis der Anstalt, Abteilung für Sekretär-Bibliothekarinnen, als Ausweis zur Anstellung im mittleren Dienst.